

Antrag

der AfD-Fraktion

Verbot für sogenannte Fake-Accounts des Verfassungsschutzes in sozialen Medien

Der Landtag möge beschließen:

die Landesregierung wird aufgefordert,

1. ab sofort keine sog. Fake-Accounts in sozialen Medien mehr selbst oder durch beauftragte Dritte zu betreiben und sämtliche entsprechenden Accounts sofort zu löschen;
2. dem Landtag bis zum 01. Juli 2026 einen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der vollständigen Löschung aller selbst oder durch beauftragte Dritte betriebenen sog. Fake-Accounts in sozialen Medien vorzulegen, welcher auch die Namen und Aktivitäten der jeweiligen Accounts beinhaltet.

Begründung:

Der Verfassungsschutz Brandenburg betreibt derzeit mindestens 287 sog. Fake-Accounts in sozialen Netzwerken, die sich als private Profile ausgeben, um Bürger zu beobachten und zu infiltrieren.¹ Diese Praxis birgt erhebliche demokratische Risiken: Sie täuscht Nutzer, untergräbt das Vertrauen in soziale Medien und ermöglicht potenziell missbräuchliche Überwachung friedlicher Bürger, einschließlich der politischen Opposition. Die Landesregierung verweigerte zunächst jede Auskunft über die durch sie betriebenen sog. Fake-Accounts unter Berufung auf das „Staatswohl“, gab die Zahl erst nach hartnäckiger Nachfrage der AfD-Fraktion preis und blockt bis heute Details zu Plattformen (z. B. Facebook, Instagram, TikTok), Phänomenfeldern (links/rechts/islamistisch) und genauen Einsatzzwecken ab.

Diese Undurchsichtigkeit verstößt bereits gegen parlamentarische Kontrollrechte und erinnert an autoritäre Überwachungsmethoden. In anderen Bundesländern, wie etwa in Thüringen oder Berlin, wurden jedenfalls teilweise transparentere Angaben auf entsprechende Kleine Anfragen vorgenommen.²

¹ Vgl. Kleine Anfrage Nr. 168 der AfD-Fraktion zu „Fake-Accounts des Verfassungsschutzes Brandenburg“ (Drs. 8/266) u. Antwort in Ergänzung auf ein Konfrontationsschreiben hin (Drs. 8/1352), https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w8/drs/ab_0300/366.pdf u. https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w8/drs/ab_1300/1352.pdf, abgerufen am 16.02.2026, sowie rbb24 v. 27.05.2025 zu „Fake-Accounts in sozialen Netzwerken: AfD kündigt Verfassungsklage zu Geheimdienst-Anfrage an“, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2025/05/afd-verfassungsklage-geheimdienst-anfrage-fake-accounts.html>, abgerufen am 16.02.2026.

² Vgl. rbb24 v. 22.12.2024 zu „AfD-Anfrage: Berliner Verfassungsschutz nutzt mehr als 200 Inkognito-Profile in sozialen Medien“, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/12/berlin-verfassungsschutz-inkognito-profile-soziale-medien.html>, abgerufen am 16.02.2026.

Eingegangen: 17.02.2026 / Ausgegeben: 17.02.2026

Es hat jedoch nicht nur eine Offenlegung und damit mehr Transparenz wie in Berlin zu erfolgen, sondern tatsächlich ein vollständiges Verbot wie mit dem vorliegenden Antrag geltend gemacht.

Ein vollständiges Verbot des Betriebens von sog. Fake-Accounts in sozialen Medien und eine vollständige Offenlegung der Namen und Aktivitäten im Rahmen des vorzulegenden Berichtes schützt die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 GG), verhindert Desinformation durch Behörden und stellt sicher, dass die betroffenen Bürger feststellen können, mit wem sie interagiert haben. Das Betreiben von sog. Fake-Accounts des Verfassungsschutzes stellt bereits einen Verstoß gegen die Impressumspflicht gemäß § 5 Digitale-Dienste-Gesetz (DGG) dar. So muss auch im hier betroffenen Bereich der sog. Fake-Accounts durch den Verfassungsschutz unverzüglich die Transparenz und Rechtsstaatlichkeit wiederhergestellt werden, indem ein sofortiges Verbot des Betriebens entsprechender Accounts vorgenommen wird und eine umfassende Berichtspflicht bis zum 01. Juli 2026 besteht.

Ohne das Verbot des Betriebens sog. Fake-Accounts in sozialen Medien wäre nicht sichergestellt, dass wegen dortiger möglicher strafbarer oder auch zivilrechtlich verfolgbarer Ansprüche die Rechte der Betroffenen nicht weiter verletzt werden würden.